



HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-3260
FAX +49 (0)30 18-300-1920

Ref-Z26@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

**Betreff: Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) –
Bescheid**

Bezug: Ihr Antrag vom 07.06.2021, hier eingegangen am 08.06.2021
Meine Zwischennachricht vom 16.07.2021
Ihre Antwort auf meine Zwischennachricht vom 20.07.2021
Aktenzeichen: Z26/286.2/1-879IFG
Datum: Berlin, 22.10.2021
Seite 1 von 6

Sehr geehrte(r) 

mit E-Mail vom 07.06.2021 beantragen Sie nach dem Informations-
freiheitsgesetz des Bundes (IFG) Zugang zu folgenden Informationen:

*„sämtliche Dokumente (u.a. Vorlagen, Protokolle, Vermerke, Vorbe-
reitungsunterlagen) im Zusammenhang mit Treffen von Vertretern von
Verband der Internetwirtschaft e.V. im Jahr 2019 in Ihrem Haus
(BMVI).“*

In meiner Zwischennachricht vom 16.07.2021 wies ich Sie darauf hin,
dass Ihr Informationsantrag zu unbestimmt ist und gab Ihnen die Mög-
lichkeit, Ihren Antragsgegenstand bis zum 30.07.2021 zu präzisieren.
Zudem bat ich Sie, Ihren Antrag gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 IFG zu
begründen, soweit Daten Dritter im Sinne von § 5 Absatz 1 und 2 oder
§ 6 IFG betroffen sind. Schließlich habe ich Sie darauf hingewiesen,
dass für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem
IFG Gebühren nach der Informationsgebührenverordnung (IFG-
GebV) erhoben werden. Diese kann im Internet unter
<https://www.gesetze-im-internet.de/ifggebv/> abgerufen werden. Ferner





Seite 2 von 6

habe ich Sie vorsorglich darauf hingewiesen, dass derzeit noch geprüft wird, ob Ihrem Antrag als Teil der Kampagne „Lobbyregister selbst gemacht“ der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung wegen Rechtsmissbrauchs entgegensteht. Ich habe vorsorglich darauf hingewiesen, dass Ihr Antrag insgesamt unzulässig sein könnte.

Auf meine Zwischennachricht haben Sie wie folgt geantwortet:

„Bezug nehmend auf Ihre Antwort vom 16.07.2021 teile ich Ihnen mit, dass ich zunächst über die wenig kreative und doch sehr bemüht imponierende Ausrede hinsichtlich der von Ihnen zu vertretenden, zeitlichen Überschreitung meiner Anfrage feststellen muss, dass der hierfür vom Gesetzgeber vorgesehene Rahmen schon damit nicht den Ansprüchen des IFG gerecht wird.

Soweit Sie weiterhin behaupten, mein Antrag mache „...eine zeitintensive Recherche im Rahmen einer Abfrage aller Organisationseinheiten des Hauses sowie eine Drittbeteiligung nötig...“, darf ich Sie auffordern, zu erklären, wieso die Einbeziehung ALLER Organisationseinrichtungen Ihres Hauses zur Beantwortung meiner Fragen notwendig sein soll?

Eine Auskunft von Ihren Catering-Services oder z. B. von den Raumreinigern erbitte ich ausdrücklich nicht, und soweit diese Tätigkeiten von Ihnen eventuell outgesourct wurden, ist auch hier keine Beteiligung Dritter nötig.

Darüber hinaus lässt diese Behauptung allerdings besorgen, dass es neben den in Ihrem Hause beschäftigten Personen oder Organisationseinheiten noch weitere, von Ihnen "unabhängige" „Dritte“ gibt, die von Ihnen hier mit entsprechenden Informationen versehen werden sollen.

Zur Spezifizierung meiner Fragen wüßte ich von Ihnen gerne zunächst einmal, wer das sein soll?

Weiterhin widerspreche ich einer Hinzuziehung "Dritter", also fremder Personen oder Organisationseinheiten allerdings insoweit

ausdrücklich,

als diese von Ihnen gerade NICHT über MEINEN Antrag informiert oder sonstwie Kenntnisse von Vorgängen haben dürfen, die Teil der Antragsbearbeitung MEINER Anfrage gegenüber Ihrer Organisatio-





Seite 3 von 6

neinheiten sind und erwarte hier gefällige Beachtung. Insbesondere der Weitergabe meiner persönlichen Daten an Dritte widerspreche ich ausdrücklich.

Die Begriffe „Vertreter“, „Treffen“, und in „Ihrem Hause“ sind dabei hinlänglich genau und werden in Ihrem diesbezüglichen Schreiben an mich dementsprechend von Ihnen selbst schon inhaltlich treffend aufgeführt.

Ergänzend teile ich Ihnen gerne mit, dasss sich mein Informationsantrag naturgemäß NICHT auf physische Treffen beschränkt, sondern insbesondere im Zeitalter der derzeit grassierenden, schrecklichen Corona-Pandemie auch auf virtuelle Treffen und elektronische Schriftwechsel bezieht.

Daneben brauche ich zur Spezifizierung meines Antrages naturgemäß zunächst einmal grundlegende Informationen über den Verlauf von „Treffen“ im Sinne von Zusammenkünften gleich welcher Art und verschiedener Menschen und die dort getroffenen Absprachen von Politikern und Lobbyisten. Zur weiteren Spezifizierung teile ich Ihnen allerdings gerne mit, dass hier für mich von Interesse ist, inwiefern es Absprachen zur Durchführung von Verträgen hinsichtlich der PKW-Maut gab, und hier im Speziellen, welche Zeitrahmen oder Grundvoraussetzungen besprochen wurden, vor allem hinsichtlich der absehbaren Ablehnung dieses Vorhabens durch den EUGH.

Soweit Sie weiterhin offensichtlich in dem Versuch, mich durch ebenso unzutreffende wie ausufernde Gebührenforderungen zur Rücknahme meines Antrages bewegen zu wollen, auf die aus der Bearbeitung meines Antrages eventuell resultierenden Gebühren hinweisen, darf ich Ihnen mitteilen, dass Sie selbst bereits unstreitig gestellt haben, dass meine Anfrage im Rahmen der Kampagne „Lobbyregister selbst gemacht“ gestellt wurde.

Es ist daher davon auszugehen, dass somit eine Vielzahl anderer deutscher Staatsbürger und Steuerzahler die gleichlautende Anfrage gestellt haben.

Diesbezüglich ist der Aufwand, den Sie hinsichtlich meines Antrages zu betreiben haben, verhältnismäßig gering, da die Anfrage zwar von vielen Bürgern und Steuerzahlern dieses Landes gleichzeitig gestellt wurde, die Beantwortung im Rahmen der Kampagne aber wie hier auch bereits ersichtlich, im Rahmen von Musterschreiben genauso gleichzeitig wie inhaltlich gleich erfolgen wird.



Seite 4 von 6

Ich darf als Steuerzahler - eines sicher nur niedrigen 6-stelligen Jahresbetrags - dabei durchaus erwarten, dass die Ministerialbürokratie und deren Mitglieder durch eine solche Anfrage nicht überfordert werden - jedenfalls nicht ohne, dass sie sich damit selbst weiteren, in diesem Fall dann durchaus als begründet anzusehenden Zweifeln hinsichtlich deren Nutzen für den Steuerzahler aussetzen möchte.

Insofern weise ich auch an dieser Stelle darauf hin, dass hier durch Sie keine über das nachvollziehbare Maß hinaus reichenden Gebührenatbestände erzeugt werden können - jedenfalls nicht ohne, dass Sie sich nun an dieser Stelle dem Vorwurf aussetzen, dass dies nur zur „Abschreckung“ der Bürger dieses Landes an der Wahrnehmung ihrer berechtigten und vom Gesetzgeber vorgesehenen Interessen und damit ganz klar rechtswidrig erfolgt.

Ich darf Ihnen daher in aller gebotenen Form mitteilen, dass ich meinen Antrag vollinhaltlich aufrecht erhalte und eine Bearbeitung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erwarte. Zumindest jedenfalls bezüglich der inhaltlichen Vorgaben, da Sie sich bei den zeitlichen Voraussetzungen bereits außerhalb der vom Gesetzgeber vorgegebenen Bestimmungen bewegen und hier eine Antragsbearbeitung leider schon alleine aus diesem Grunde nicht mehr ordnungsgemäß erfolgen KANN.

Die dadurch angeblich entstehenden Gebühren wollen Sie dabei nicht nur gemäß dieser gesetzlichen Bestimmungen VOR der weiteren Bearbeitung meines Antrages erklären, sondern wie bereits gefordert, deren Höhe in einem Schreiben an mich auch begründen.

Hinsichtlich des Faktors Zeit haben Sie sich allerdings bereits einer formellen Begründung eines vorgeblichen Gebührenatbestandes selbst beraubt.

Insgesamt bleibt von mir festzuhalten, dass der Tenor dieses Schreibens für mich als Bürger einer Demokratie mehr als ernüchternd, ja tatsächlich auch schon Besorgnis erregend ist.

In Erwartung einer nun etwas höher qualifiziert erfolgenden Bearbeitung verbleibe ich “

Es ergeht folgender Bescheid:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht auslagen- und gebührenfrei.





Seite 5 von 6

Begründung:

Im BMVI wurde mit hohem Verwaltungsaufwand eine umfangreiche Hausabfrage durchgeführt. Es konnten keine amtlichen Informationen zu Ihrer Anfrage ermittelt werden.

Jeder Anspruch auf Informationszugang setzt voraus, dass die begehrten Informationen bei den in Anspruch genommenen Stellen tatsächlich vorhanden sind (BVerwG NJW 2013, 2538 (2539)). Da im BMVI keine amtlichen Informationen vorliegen, besteht insoweit kein Anspruch aus § 1 Abs. 1 IFG.

Darüber hinaus hat auch Ihr Antrag gezeigt, dass mit der Kampagne „Lobbyregister selbst gemacht“ ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand ausgelöst wird. Sie haben Ihren Antrag als Teil dieser Kampagne gestellt.

Das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) soll ein individuelles Informationsinteresse befriedigen. Mit dem IFG wird jedermann ein eigenes voraussetzungsloses Zugangsrecht zu amtlichen Informationen eröffnet (vgl. hierzu Bundestags-Drucksache 15/4493 S. 7). Mit der von www.abgeordnetenwatch.de und der Plattform www.fragdenstaat.de initiierten Kampagne „Lobbyregister selbst gemacht“ wird allerdings eine Überlastung der Bundesministerien mit Anträgen nach dem IFG beabsichtigt. Dies soll die Bundesregierung veranlassen, ein Lobbyregister nach den Vorstellungen der Initiatoren der Kampagne einzuführen:

„Die nächste Regierungskoalition sollte daher das Lobbyregister verschärfen und eine Pflicht zur Veröffentlichung von Lobbykontakten einführen. Wenn sie das nicht tut, wird sie künftig regelmäßig, nicht nur jetzt, sondern auch in der Zukunft, tausende Anfragen pro Jahr nach den Kontakten erhalten“ (<https://fragdenstaat.de/blog/2021/06/07/lobbyregister-selbstgemacht-wir-machen-lobbykontakte-der-bundesregierung-offentlich/>).

Der Zweck dieser Kampagne ist vom IFG nicht umfasst.

Im Übrigen pflegen die Mitglieder der Bundesregierung, Parlamentarische Staatssekretärinnen und Parlamentarische Staatssekretäre sowie Staatssekretärinnen und Staatssekretäre der Bundesministerien Aufgabenbedingt in jeder Wahlperiode Kontakte mit einer Vielzahl von Akteuren. „Treffen“ können in verschiedenen Formen, auch spontan, stattfinden. Daher ist im Allgemeinen nicht vollständig ermittelbar, ob





Seite 6 von 6

alle „Treffen“ vorbereitet wurden und, ob überhaupt, und wenn ja, wann „Treffen“ stattgefunden haben. Eine vollständige und umfassende Aufstellung der stattgefundenen „Treffen“ kann aus diesem Grunde nicht gewährleistet werden.

Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche bzw. deren Ergebnisse - einschließlich Telefonate - besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt. Zudem werden Gesprächsinhalte nicht protokolliert.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Invalidenstraße 44, 10115 Berlin einzulegen.